

Airpower Gleitschirmschule
Axel Plambeck
Beim Steinernen Kreuz 10

79798 Jestetten

Gmund, 27. Mai 1998 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Feldberg-Skischanze", 79868 Feldberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Airpower, Axel Plambeck, vom 12.10.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 163, 153 (Starts) und 1402, 1403 (Landungen), Gemarkung Todtnau/Feldberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Startfläche „Skischanze“ ist auf den Bereich westlich der alten Skischanze (max. 100 m oberhalb des Weges und max. 50 m Abstand zum Wald) beschränkt.
2. Der Zugang auf den Hang mit Fluggerät darf nur auf direktem Wege vom Weg erfolgen. Wertvolle Vegetationsbestände sind zu schonen.
3. Es ist darauf zu achten, daß keine „Trampelpfade“ oder Trittschäden an der Vegetation entstehen.
4. Starts dürfen nur nach Absprache mit dem Geländehalter erfolgen. Vor dem ersten Start sind die Piloten durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Eine Besichtigung der Landefläche hat vor dem ersten Flug zu erfolgen.
5. Bei böigem Wind und Turbulenzgefahr durch die Lage der Startflächen in den Waldschneisen sind Starts nicht zulässig. Von der Startfläche „Wiesenquelle“ darf bei Wind von über 10 km/h nicht gestartet werden.
6. Die an der Landefläche vorbeiführende B 317 muß mit mindestens 50 m über Grund überflogen werden. Die Piloten sind durch den Geländehalter auf die Bäume und den damit verbundenen Turbulenzgefahren im Landebereich hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.10.1997 wurde durch die Flugschule Axel Plambeck ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

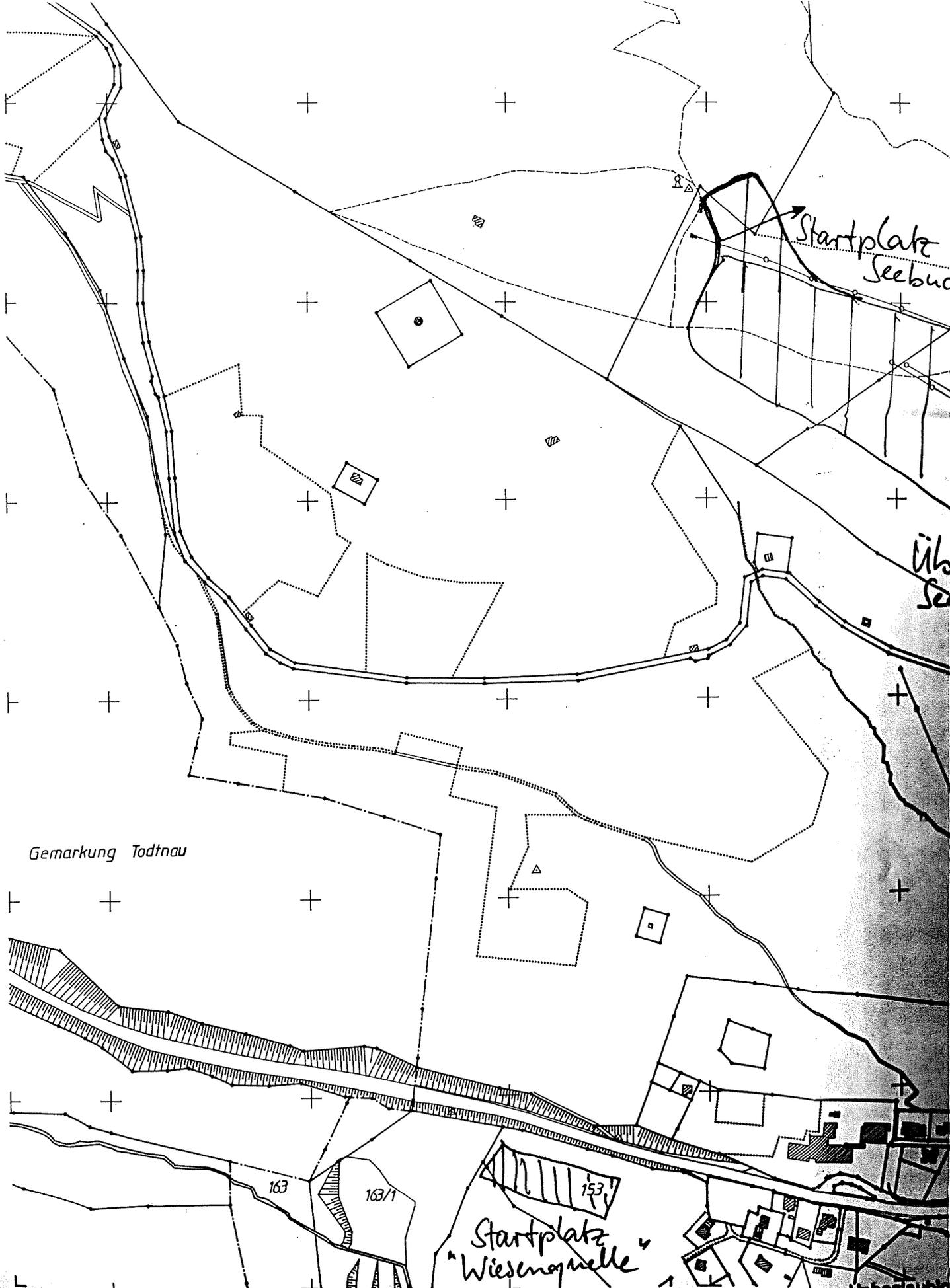
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freiburg wurde mit Schreiben vom 07.01.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Da Teile der Flächen in Schutzgebieten liegen, wurde durch die Untere Naturschutzbehörde die Obere Naturschutzbehörde beim RP Freiburg an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 09.03.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen eine naturschutzrechtliche Befreiung möglich sei. Es wurde daraufhin ein gemeinsamer Ortstermin am 12.05.1998 abgehalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt. Mit Datum des 13.05.1998 teilte das RP Freiburg die Zustimmung schriftlich mit. Die gewünschten Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Oberfell vom 11.10.1997 nachgewiesen. Sicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Kläassen
Referat Flugbetrieb

500.00
100.00
200.00
000.00
800.00
600.00
400.00



Gemarkung Todtnau

Startplatz Seebuc

Üb So

Startplatz "Wiesenquelle"



Startplatz Sprungschanze

Unbeglaubigt der Grundriß

Gefertigt am
Staatl. Verm
Außenstelle

3425 500.00

F e l d b e r g

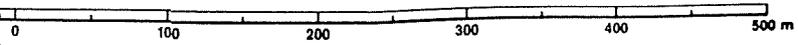
23

Lüderberg



24,8 100 24,8 Brandenburg Ost +34500 8° 00' 25,2 25,4 25,6 +24000

1:5000



Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

Außenstelle Karlsruhe

Herausgegeben 1962

Ausgabe 1996

Nutzung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



| | | | | | | | | | | |
|------|---|------|----------------------|----|--------------------|---------------------------|----|--------------------------------------|----|---------------------|
| 3424 | 102 u. Wanderweg Bad - Württ. Hochkopphaus 7 km | 3426 | Hochkopphaus 7 km | 28 | Unterlehen 2 km | 9 km Blasen Kaiserhaus | 30 | Dreiländerweg St. Blasien 9 km | 30 | St. Blasien 7 km |
|------|---|------|----------------------|----|--------------------|---------------------------|----|--------------------------------------|----|---------------------|